

Interpellation Bachmann-St.Gallen (18 Mitunterzeichnende) vom 21. April 2009

Unbefriedigende Nothilferegelung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. Mai 2009

Mit einer Interpellation, die sie in der Frühjahrsession 2009 eingereicht hat, erkundigt sich Bernadette Bachmann-St.Gallen nach der Praxis bei der Gewährung von Nothilfe an abgewiesene Asylsuchende.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Über die Gründe und die Zielsetzung, die der Bundesgesetzgeber mit der Nothilferegelung im eidgenössischen Asylgesetz (SR 142.31; abgekürzt AsylG) beabsichtigt hat, hat die Regierung schon mehrfach und einlässlich Bericht erstattet, insbesondere:
 - im Postulatsbericht 40.05.02 vom 22. März 2005 «Der Vollzug des Asylrechts im Kanton St.Gallen», Abschnitt 6.4 und 7.1.2;
 - in der Antwort vom 14. September 2004 zur Einfachen Anfrage 61.04.19 «Vernehmlassung zum Asylrecht»;
 - im Antrag vom 2. November 2004 zum Postulat 43.04.19 «Auswirkungen des verschärften Asylrechts im Kanton St.Gallen»;
 - im Antrag vom 5. April 2005 zur Motion 42.05.03 «Nothilfekoordination».

Zusammengefasst geht es darum, dass Personen, deren Asylgesuche durch die zuständigen Bundesbehörden rechtskräftig abgewiesen wurden und die rechtskräftig zum Verlassen der Schweiz aufgefordert sind, nicht mehr vollumfängliche Sozialhilfeleistungen beanspruchen können, sondern bis zum Zeitpunkt ihrer Ausreise das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum bekommen. Diese Personen halten sich illegal in der Schweiz auf. Hierin unterscheiden sie sich von abgewiesenen Asylsuchenden, denen die Bundesbehörden die vorläufige Aufnahme gewähren, weil der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zumutbar oder nicht zulässig ist (vgl. Art. 83 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer, SR 142.20). In diesem Sinn ist die Nothilferegelung, wie die Interpellantin erwähnt, tatsächlich eine Überbrückung bis zur Erfüllung der Ausreiseverpflichtung. Es trifft aber nicht zu, dass Nothilfebezügerinnen und -bezüger nicht ausreisen könnten, weil mit ihrem Land keine Rückkehrabkommen bestünden und daher keine Papiere beschafft werden könnten, oder dass sie aus Angst vor Verfolgung nicht ausreisen könnten. Von einer einzigen Ausnahme abgesehen (Kuba), zeigt sich in der Praxis, dass alle ausländischen Staaten ihren Staatsangehörigen Reisepapiere ausstellen, wenn sie diese verlangen. Die von der Interpellantin angeführten Fälle langfristiger Nothilfebezüge sind denn auch allesamt darauf zurückzuführen, dass diese Personen bei der Erfüllung ihrer Ausreiseverpflichtung nicht mit den kantonalen Behörden kooperieren, indem sie ihre wahre Herkunft oder ihre wahren Personalien nicht bekannt geben, indem sie sich bei Ausschaffungsbemühungen renitent verhalten oder indem sie bei der Papierbeschaffung nicht mitwirken.

2. Dass im Kanton St.Gallen Art. 82 Abs. 1 AsylG («Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, können von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden»), grundsätzlich für alle rechtskräftig Weggewiesenen gilt, hängt einerseits mit den vorstehend unter Ziff. 1 erwähnten Gründen zusammen und stellt andererseits die Rechtsgleichheit sicher. Für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen – zu denen auch die Nothilfeleistungen gehören – sind im Kanton St.Gallen nach Art. 3 und 9 ff.

des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1) die Gemeinden zuständig. Die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) hat sich richtigerweise darauf verständigt, dass die Gewährung von Nothilfe in allen bundesrechtlich vorgesehenen Fällen zur Anwendung gelangt, und sie hat einheitliche Richtlinien für die Bemessung dieser Nothilfeleistungen aufgestellt. Sodann besteht zwischen dem Sicherheits- und Justizdepartement und der VSGP Einigkeit, dass in besonderen Fällen, namentlich bei Kindern oder bei kranken und gebrechlichen Personen, das Ausmass der Nothilfe erhöht werden kann und soll. Damit wird der Ermessensspielraum, den Art. 82 Abs. 1 AsylG gewährt, ausreichend und in Übereinstimmung mit der Praxis der anderen Kantone ausgeschöpft.

3. Die Ausrichtung von Sozial- und Nothilfe liegt im Kanton St.Gallen, wie erwähnt, in der Zuständigkeit der Gemeinden. Die Regierung sieht weder Anlass noch Notwendigkeit, einheitliche Richtlinien für alle Gemeinden vorzugeben. Die Gründe hierfür hat sie im Antrag vom 5. April 2005 zur Motion 42.05.03 «Nothilfekoordination» einlässlich aufgezeigt; jene Ausführungen treffen auch heute noch unverändert zu. Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass es darum geht, jenen Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten und die rechtskräftig zur Ausreise verpflichtet sind, das Überleben zu gewährleisten, bis sie ihrer Ausreiseverpflichtung nachgekommen sind.
4. Personen, bei denen ein Wiedererwägungs- oder ein Härtefallgesuch hängig ist, haben das Asylverfahren durchlaufen und haben in der Regel einen rechtskräftigen negativen Entscheid mit Wegweisungsverfügung. Wenn in solchen Fällen der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt, d.h. den Betroffenen gestattet wird, den Entscheid über das neue Gesuch trotz rechtskräftiger Ausreiseverpflichtung in der Schweiz abzuwarten, ergibt sich die Beschränkung auf Nothilfeleistungen unmittelbar aus Art. 82 Abs. 2 AsylG. Der Grund für diese bundesrechtliche Regelung – die übrigens nicht als «Kann-Bestimmung» formuliert ist – liegt wiederum darin, falsche Anreize für eine Kaskade von gleichartigen Verfahren zu vermeiden.